

Werbeanlagensatzung (WAS) vom 30.08.2001¹⁾

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Automaten.
- (2) Anlagen der Außenwerbung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (3) Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbsttätig oder teilweise selbsttätig Waren abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (4) Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen sowie abweichende Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen der Universitätsstadt Gießen bleiben unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet innerhalb des Anlagenrings (West-, Ost-, Süd- und Nordanlage) sowie des Anlagenrings und der Bahnhofstraße in den Grenzen, wie sie in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt sind, Anwendung.
- (2) Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Das Errichten, Anbringen, Aufmalen, Aufstellen, Ändern und Betreiben von Werbeanlagen, einschließlich Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf abweichend von § 63 Abs. 1 Nr. 10 der Hessischen Bauordnung der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Genehmigungsfrei sind:
1. Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,6 m², die flach anliegen, sofern sie keine Waren anpreisen;
 2. Beschriftungen von Schaufenstern sowie Zettel- und Bogenanschlüsse an Schaufenstern oder in Schaukästen, wenn sie nur vorübergehend angebracht sind;

3. Fahnen und Transparente an der Stätte der Leistung während der Dauer von Schluss-, Jubiläums und Räumungsverkäufen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der jeweils gültigen Fassung und während zweier Wochen aus Anlass von Geschäftseröffnungen;
4. Werbeanlagen an Gebäudefassaden, die geeignet sind, dem jeweiligen Straßenraum ein weihnachtliches Gepräge zu geben und die dem Herkommen entsprechen, sechs Wochen vor Weihnachten bis zum darauf folgenden 6. Januar, wenn sie mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 vereinbar sind.

(3) Die Genehmigung für eine Werbeanlage wird grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sei kann befristet werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumas- sen und Bauteile zueinander in das Straßen- und Ortsbild einfügen und das Erscheinungs- bild des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, nicht beeinträchtigen.

(2) Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn Werbeanlagen und Automaten

1. regellos angebracht werden,
2. durch übermäßige Größe, grelle Farbe, Ort oder Art der Anbringung aufdringlich wirken oder
3. unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 5

Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen mit Ausnahme der aufgrund eines gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Universitätsstadt Gießen freigegebenen Werbemöglichkeiten nur an der Stätte der Leistung und auf der der Straße zugewandten Seite eines Gebäudes angebracht werden.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern über der Straßenebene zulässig. An denkmalgeschützten Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) An einem Gebäude ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte in der Regel nur eine einzige Werbeanlage je Straßenseite zulässig. Die Produktwerbung muss bei einer gemischten Werbeanlage hinter der Firmenbezeichnung deutlich erkennbar zurückstehen. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen (Ladenpassagen etc.).

(4) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 30 % jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht für Sonderwerbungen, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nicht übersteigen.

§ 6 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen einschließlich ihrer Unterkonstruktion nicht tiefer als 0,25 m, nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 7/10 der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein.

(2) An Baudenkmalen und im Bereich von denkmalgeschützten Gesamtanlagen ist Flachwerbung grundsätzlich nur in Form von hinterleuchteten Einzelbuchstaben sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzügen aus geformten Glasröhren zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Flachwerbung zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht größer als die Aufschrift ist und eine Schreib- bzw. Zierschrift verwendet wird.

(3) Der Abstand aller Teile von senkrecht zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen (Ausleger) darf nicht größer als 1,00 m zur Gebäudefront sein. Ausleger müssen 0,7 m von der Bordsteinkante zurückbleiben und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 3,00 m haben. Gehäuse dürfen eine Tiefe von 0,25 m nicht überschreiten und müssen so hergestellt werden, dass ihre Stirnflächen und Zargen nicht leuchten.

An Baudenkmalen und im Bereich von denkmalgeschützten Gesamtanlagen muss die einteilige Werbeanlage von einem schmiedeeisernen Ausleger gehalten werden. Die Schildgröße darf eine Höhe und Breite von jeweils 80 cm nicht überschreiten. Schmiedeeiserne Verzierungen zählen nicht zur Schildgröße. Je Fassadenabschnitt ist nur ein Ausleger zulässig.

(4) Die tragenden oder die Gestaltung eines Gebäudes prägenden Bauteile, wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse, Ornamente, Fensterläden, Inschriften und Gedenktafeln dürfen von den Werbeanlagen nicht bedeckt, verdeckt oder überschritten werden. Von Fassadenprofilierungen müssen die Werbeanlagen einen Abstand von mindestens 0,10 m einhalten und dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

(5) Die Beleuchtung der Werbeanlagen und Schaukästen muss blendfrei sein; die Verwendung von Lauf-, Wechsel oder Blinklicht ist unzulässig. Das Anstrahlen oder Hinterleuchten von Werbeanlagen darf nur mit weißem Licht erfolgen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel von beleuchteten Werbeanlagen sind verdeckt anzubringen.

(6) Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeanlagen abzustimmen; fluoreszierende und phosphoreszierende Farben dürfen nicht verwendet werden.

(7) Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Buchstaben oder Emblemen sind unzulässig.

(8) Anschlagtafeln und Schaukästen dürfen eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Anschlagtafeln und Schaukästen darf höchstens 0,15 m betragen; geringere Tiefen können aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden. An Baudenkmalen ist die Anbringung von Anschlagtafeln und Schaukästen unzulässig.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind unzulässig

1. in Vorgärten, an Böschungen, Aufschüttungen und sonstigen Freiflächen,
2. an Einfriedigungen (Mauern, Zäunen) mit Ausnahme von flach anliegenden Hinweisschildern, sofern sie keine Waren anpreisen.
3. an Bäumen, Leitungsmasten, Straßenlaternen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen und ähnlichen Einrichtungen,
4. an Toren, Fensterläden, Markisen und Türen, ausgenommen Ladentüren und in Schaukästen,
5. an oder in Schaufenstern und an Ladentüren, sofern sie nicht auf die Angabe des Namens des Geschäftes, der Branche oder eines Überbegriffs des angebotenen Waren- oder Dienstleistungssortiments beschränkt sind und soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 genehmigungsfrei sind,
6. an historischen öffentlichen Gebäuden

(2) Unzulässig sind ferner:

1. Werbeanlagen, bei den die Werbung für die eigene Leistung oder der eigene Namen gegenüber einer Fremdwerbung, z. B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt,
2. Fahnen und Transparente mit Ausnahmen der Zeiträume, in denen sie gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 befristet genehmigungsfrei zugelassen sind,
3. Scharf gebündeltes Licht (Himmelstrahler) sowie Bild- und Schriftprojektoren,
4. bewegliche Werbeanlagen;
5. feststehende Markisen außer über den Fenstern des Erdgeschosses.

§ 8 Automaten

Die Anbringung von Automaten an Baudenkmalen ist unzulässig.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 der Hess. Bauordnung Ausnahmen und Befreiungen unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung handelt, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Anlagen der Außenwerbung errichtet, anbringt, aufmalt, aufstellt, ändert oder betreibt bzw. errichten, anbringen, aufmalen, aufstellen, ändern oder betreiben lässt, ohne im Besitz einer Baugenehmigung zu sein.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 unansehnliche, beschädigte, entstellte oder verschmutzte Werbeanlagen oder Automaten betreibt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch bei Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig bestehenden Werbeanlagen und Automaten. Diese Werbeanlagen und Automaten sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu unterhalten.

¹⁾ - Veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 14.09.2001

Anlage zu § 2 Abs. 2

